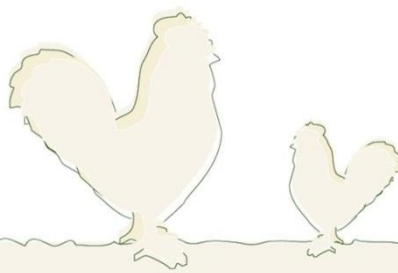




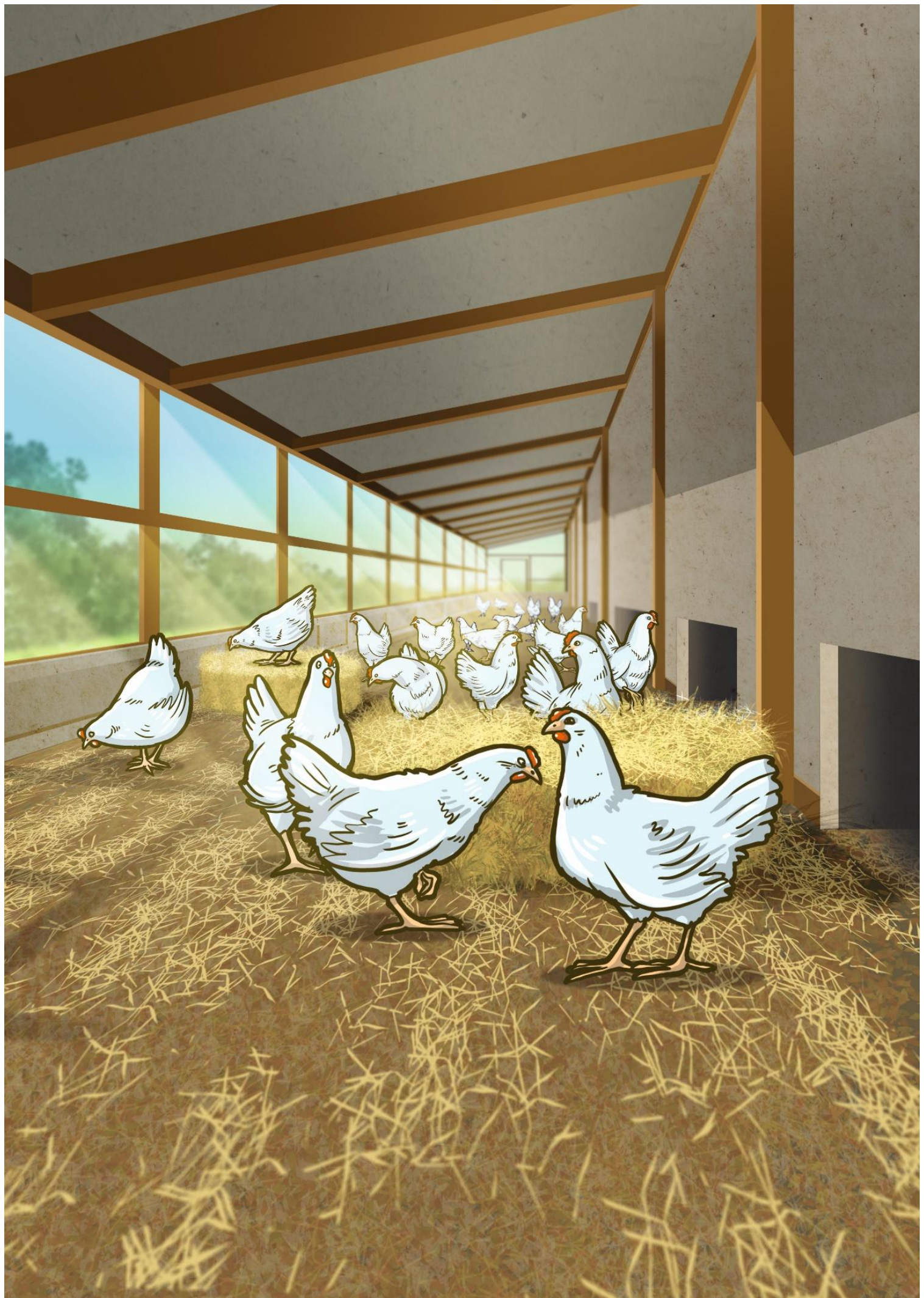
Landhähnchen³



Mastprogramm Landhähnchen³

Konzept für Haltungsform 3

Stand: 08/2026



Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Grundanforderungen	4
3. Kriterien der Masthuhnhaltung	5
3.1 Stallhaltung mit Außenklimabereich	5
3.2 Besatzdichte	5
3.3 Beschäftigung	6
3.4 Zuchtlinien	6
3.5 Fütterung	6
4. Betriebe auf nachgelagerten Stufen	7
5. Glossar	7
Kontakt	7

1. Geltungsbereich

In diesem Dokument wird ein Hähnchenaufzucht-Konzept beschrieben, welches Kriterien beschreibt, die über die gesetzlichen Anforderungen der Masthuhnhaltung hinausgehen und eine tierwohl fokussierte Ausrichtung der Aufzucht zum Ziel hat.

Die Umsetzung nachstehend genannter Kriterien sind daher für teilnehmende Betriebe verpflichtend. Teilnehmende Betriebe sind Hähnchenmastbetriebe, Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter. Alle Betriebe, die auf einer der genannten Stufen tätig sind, und die jeweiligen Anforderungen des Programms einhalten, können teilnehmen.

Eine unabhängige Zertifizierungsstelle prüft in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der definierten Kriterien auf der jeweiligen Stufe.

2. Grundanforderungen

Bedingung für die Teilnahme von Hähnchen-Mastbetrieben ist:

- Eine Zertifizierung nach den Standards der QS GmbH,
- Eine Zertifizierung nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Stall + Platz
- ein bestanden Audit über die Erfüllung der in Punkt 3 genannten Kriterien
- Zertifizierung gemäß dem VLOG-Standard (Verband für Lebensmittel ohne Gentechnik)

Bedingung für die Teilnahme von Betrieben auf nachgelagerten Stufen:

- Abschluss einer schriftlichen Teilnahmevereinbarung

3. Kriterien der Masthuhnhaltung

Landhähnchen³ ist in der Haltungsformstufe 3 einsortiert. Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Tierhalter, die an Landhähnchen³ teilnehmen. Sie müssen zusätzlich, zu den Kriterien des QS-Standards sowie den Kriterien der ITW Stall + Platz eingehalten werden. Alternativ werden Betriebe anerkannt, die nach *Initiative Tierwohl Frischluftstall* zertifiziert sind.

3.1 Stallhaltung mit Außenklimabereich

Die Hähnchenmastställe müssen mit Außenklimabereichen ausgestattet sein. Die Außenklimabereiche müssen den Tieren einen überdachten, planbefestigten und windgeschützten Teilbereich bieten. Der Außenklimabereich muss eine Fläche von mindestens 20% im Vergleich zur Stallgrundfläche aufweisen. Alternativ kann auch eine Auslauffläche als Außenklimabereich anerkannt werden, wenn die Auslauffläche dauerhaft eingerichtet ist und eine Mindestgröße der Auslauffläche von 20% der Stallgrundfläche aufweist. Der Auslauf muss Schutz vor Feinden und Schatten bieten. Schutzmöglichkeiten sind so anzuordnen, dass Tiere Entfernungen leicht überwinden können. Der Außenklimabereich muss stallinnenliegend oder stallaußenliegend angeordnet sein und sich zudem an der Längsseite des Stalls befinden. Sollte der Außenklimabereich stallinnenliegend angeordnet sein, so muss dieser dauerhaft und nicht veränderbar sein. Die außenliegende Seitenwand des Außenklimabereichs muss eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit von mindestens 50% gewährleisten. Es sind Auslauföffnungen in ausreichender Anzahl gleichmäßig anzuordnen, sodass ein ungehinderter Zugang zum Außenklimabereich gewährleistet werden kann. Der Zugang zum Außenklimabereich oder Auslauf muss den Tieren spätestens mit dem 22. Lebenstag tagsüber ermöglicht werden. Der Zugang zum Außenklimabereich ist den Tieren in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden und in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich zu gewähren. Öffnungs- und Schließzeiten des Außenklimabereichs müssen dokumentiert werden. Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation, behördlichen angeordneten Restriktionen oder bei Extremwetterereignissen, z.B. bei sehr niedrigen Temperaturen im Außenklimabereich, kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden. Die Zeit des eingeschränkten Zugangs muss ebenfalls dokumentiert werden.

3.2 Besatzdichte

Je Durchgang ist eine Vorausstallung erlaubt. Eine zweite Vorausstallung ist nur erlaubt, wenn plausibel begründet werden kann, dass diese auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht vom Tierhalter beeinflusst werden konnten (z.B. behördliche Restriktionen, Seuchengeschehen).

Eingestreute, erhöhte Ebenen, die den Tieren jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10% der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzliche nutzbare Stallfläche zur Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden.

Stall mit Außenklimabereich von mindestens 20% der nutzbaren Stallgrundfläche:

Besatzdichten müssen so geplant werden, dass 29 kg* Lebendgewicht / m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

Stall mit Außenklimabereich von mindestens 30% der nutzbaren Stallgrundfläche:

Besatzdichten müssen so geplant werden, dass 30 kg* Lebendgewicht / m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge als Obergrenze nicht überschritten werden.

**Zur Ermittlung des Durchschnittsgewichts werden die tatsächlichen Lebendgewichte zum Zeitpunkt der Schlachtung (z. B. Schlachtergebnismeldung) von drei aufeinander folgenden Vermarktungen berücksichtigt. Zu jedem Durchgang müssen plausibel nachvollziehbare Bestandsplanungen vorliegen, aus denen das geplante Lebendgewicht zum Zeitpunkt der Vermarktung in Bezug auf die nutzbare Stallfläche hervorgeht.*

3.3 Beschäftigung

Spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche müssen den Tieren Beschäftigungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Die verwendeten Materialien müssen hygienisch unbedenklich, aus organischem Material und für die Tiere unschädlich sein. Je angefangener 150m² nutzbarer Stallfläche sind mindestens zwei Beschäftigungsmaterialien bereitzustellen.

3.4 Zuchtlinien

Alle Tiere müssen aus robusten und gesunden Zuchtlinien hervorgegangen sein. Eingesetzt werden dürfen nur Zuchtlinien, die auf der von der „Haltungsform“ veröffentlichten Liste langsam wachsender Rassen aufgeführt sind.

3.5 Fütterung

Auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln in der Aufzucht wird im Rahmen der VLOG-Zertifizierung verzichtet. Nachweise können im Audit durch beispielsweise Futtermittellieferscheine oder VLOG-Zertifizierung erbracht werden.

4. Betriebe auf nachgelagerten Stufen

Betriebe auf nachgelagerten Stufen sind Betriebe, die auf einer der Tierhaltung nachgelagerten Stufe tätig sind. Hierzu gehören Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter.

Sie wirken am Programm „Landhähnchen³“ mit, indem sie dafür Sorge tragen, dass das Fleisch aus dem Programm auf ihrer Stufe rückverfolgbar ist und von nicht zum Programm gehörendem Fleisch getrennt wird.

Zur Einhaltung dieser Anforderungen erfolgen stichprobenartige Kontrollen.

5. Glossar

Programmträger

= Systemgeber dieses Programmes (Landgeflügel FG Vertriebsgesellschaft mbH)

Trägersgesellschaft

= übergeordnete Gesellschaft zur Einstufung des Programmes in die richtige Haltungsstufe. Haltungsform (vertreten durch die Initiative Tierwohl GmbH)

Programtteilnehmer

= Hähnchenmastbetrieb / Tierhalter , Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter

Zertifizierungsstelle

= unabhängiges Überprüfungsorgan, zuständig für Durchführung der Audits durch unabhängige Auditoren

Kontakt

Rothkötter Vermarktungs GmbH

Tel. 05931/8008 - 0

Mail: info@rothkoetter.de